

Gesellschaftsvertrag
der
TapTree GmbH

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

TapTree GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Saarbrücken.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft (in Verantwortungseigentum)

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, der Ver- und Betrieb von IT- und Softwaresystemen; angrenzende nicht genehmigungspflichtige Beratungs-, Trainings- und Marketingdienstleistungen; sowie der Handel mit fairen und nachhaltigen Produkten.

Die Gesellschaft verfolgt den weiteren Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit einen erheblichen Beitrag zum Gemeinwohl sowie zur Klimalösung zu leisten und dabei insbesondere Lebensräume für Mensch und Tier (wieder) herzustellen und lokalen Gemeinschaften zu helfen, sich ökologisch, sozial und ökonomisch weiterzuentwickeln. Alle Aktivitäten der Gesellschaft sind auf den Wert des Menschen und seine wahren Bedürfnisse ausgerichtet.

Die Gesellschaft verwendet einen erheblichen Anteil ihrer erzielten Gewinne zur Finanzierung und Unterstützung von Nachhaltigkeitsaktivitäten. Dadurch vereint die Gesellschaft nachhaltiges profitables Wirtschaften und sozial-ökologisches Handeln.

2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die ihr notwendig oder sinnvoll erscheinen, um den Unternehmensgegenstand zu fördern.
3. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen im In- oder Ausland errichten, pachten oder erwerben, sich an solchen anderen Unternehmen durch Übernahme von Geschäftsanteilen oder sonstigen Beteiligungsrechten beteiligen, und darf Zweigniederlassungen im In- oder Ausland errichten und schließen sowie Unternehmensverträge abschließen.

-
4. Die Gesellschaft arbeitet als Unternehmen in Verantwortungseigentum (*sog. Purpose-Unternehmen*). Als solches verpflichtet sich die Gesellschaft den folgenden beiden fundamentalen Prinzipien:
- a) *Selbstbestimmung*: Das Stuererrad des Unternehmens in Form von Stimmrechten liegt ausschließlich bei aktiven Mitarbeiter*innen der Gesellschaft. Außer eines*einer sogenannten Kontrollgesellschafter*in (§ 7 und § 10 Abs. 2) können nur Mitarbeiter*innen oder Gesellschaften, die aus diesen bestehen, Gesellschafter*innen werden und bleiben, wenn sie sich nach § 10 Abs. 1 dazu eignen. Damit ist bei der Gesellschaft die Inhabe von Stimmrechten gekoppelt an die Mitarbeit bzw. Unternehmer*inneneigenschaft innerhalb der Gesellschaft.
 - b) *Vermögensbindung*: Die Gewinne der Gesellschaft und die Möglichkeit die Geschäftsanteile zu handeln, ist beschränkt und getrennt von den Stimmrechten. Die Gewinne der Gesellschaft sind Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck und werden demnach nicht privatnützig ausgeschüttet, sondern entweder reinvestiert oder für gemeinwohlorientierte Zwecke verwendet. Die Gesellschaft hat sich einer nachhaltigen Rentabilität und einem schonenden Umgang mit Ressourcen, der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse aller in Frage kommenden Stakeholder*innen – z.B. Kund*innen, Lieferant*innen, Mitarbeiter*innen, Öffentlichkeit und Investor*innen – verschrieben.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
2. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den lfd. Nummern 1 bis 25.000.

2.1. Die Geschäftsanteile sind wie folgt in verschiedene Anteilsklassen eingeteilt:

Anteils-klasse	Bezeichnung	Anzahl Geschäftsanteile	Lfd. Nr. Geschäftsanteile
A	Entscheidungsanteile	24.750	1 bis 24.750
B	Veto-Anteile	250	24.751 bis 25.000
C	Investor*innen-Anteile	Keine, können aber zukünftig noch ausgegeben bzw. geschaffen werden.	

2.2. Von dem Stammkapital der Gesellschaft übernehmen:

- a) Herr Dr. Benjamin Behringer, [REDACTED],
14.850 A-Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 1 bis 14.850;
- b) Frau Florentine Arend, [REDACTED],
9.900 A-Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 14.851 bis 24.750;
- c) die Purpose Stiftung gemeinnützige GmbH mit Sitz in Hamburg
250 B-Geschäftsanteile mit den Nummern 24.751 bis 25.000.

2.3. Die Geschäftsanteile der Anteilsklassen A, B und C haben die Rechte und Vorzüge gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und gemäß etwaiger zwischen den Gesellschafter*innen der Gesellschaft bestehender Gesellschafter*innenvereinbarungen. Im Einzelnen gilt:

- a) *Entscheidungsanteile (Anteilsklasse A)*
 1. Entscheidungsanteile der Anteilsklasse A sollen aktiven Mitarbeiter*innen ermöglichen, die Geschicke der Gesellschaft zu kontrollieren und zu lenken. Ihnen stehen 99 % der Stimmen der Gesellschaft zu.
 2. Sie gewähren ein Stimmrecht, aber kein Gewinnbezugsrecht sowie kein Recht an einem etwaigen Liquidationserlös. Gewinnausschüttungen jeglicher Art, gleichviel ob offen oder verdeckt, sind ausgeschlossen.

b) *Veto-Anteile (Anteilsklasse B)*

1. Veto-Anteile sollen dauerhaft und verbindlich die Grundsätze des Verantwortungseigentums sicherstellen. Ihnen stehen 1% der Stimmen der Gesellschaft zu.
2. Veto-Anteile können insgesamt nur von einer Gesellschaft gehalten werden, welche der*die Kontrollgesellschafter*in gemäß § 7 ist.
3. Sie gewähren kein Recht an einem Liquidationserlös sowie kein Gewinnbezugsrecht, das über die Festbetragsdividende gemäß § 12 Abs. 2 hinausgeht. Gewinnausschüttungen jeglicher Art über die Festbetragsdividende hinaus, gleichviel ob offen oder verdeckt, sind ausgeschlossen.

c) *Investor*innen-Anteile (Anteilsklasse C)*

1. Anteile der Klasse C stellen ein Investitionsvehikel dar. Investor*innen wird hier eine Gewinnbeteiligung, sowie ein Recht an einem etwaigen Liquidationserlös eingeräumt.
2. C-Anteile gewähren kein Stimmrecht.
3. Den Geschäftsanteilen der Klasse C stehen bei Rückkauf oder Einziehung zu realisierende Gewinnansprüche gemäß § 12 Abs. 4 zu.
4. Geschäftsanteile der Klasse C können von der Gesellschaft unter bestimmten Vorgaben gegen Rückzahlung des Nominalwertes sowie einer Gewinnbeteiligung nach § 12 Abs. 4 zurückgekauft werden. Entsprechendes ist in § 11 Abs. 3e) und § 15 Abs. 1b) geregelt.
5. Die Gesellschaft kann nach Ablauf der Ausübungsfrist I die Geschäftsanteile der Klasse C der*des Inhabenden gegen Rückzahlung des Nominalwertes sowie der Gewinnbeteiligung nach § 12 Abs. 4 zurückkaufen. Dies kann die*der Inhabende der C-Anteile verlangen. Entsprechendes ist in § 13 Abs. 2 geregelt.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Verteilung der Rechte:

Anteils- klasse	Gruppe	Stimm- recht	Stimm- rechtsanteile	Gewinnbezugs-/ Liquidationserlösrechte
A-Anteile	Mitarbeiter*innen	Ja	99%	Nein
B-Anteile	Kontrollgesellschafter*in	Ja	1%	Nein
C-Anteile	Investor*innen	Nein	-	Ja

- 2.4. Die Einführung weiterer neuer Geschäftsanteilklassen bedarf der Zustimmung aller Inhaber*innen von Geschäftsanteilen der Klassen A und B.
3. Bei jeder Form der Kapitalerhöhung sind folgende Einschränkungen zu beachten:
 - a) Eine Erhöhung des Stammkapitals ist nur mit einer Zustimmung aller B-Geschäftsanteile und einer Mehrheit von 75 % der A-Geschäftsanteile zulässig.
 - b) An den*die Kontrollgesellschafter*in (§ 7) dürfen nur B-Geschäftsanteile ausgegeben werden.
 - c) Die Ausgabe von Geschäftsanteilen darf nicht zu einer Veränderung des Verhältnisses zwischen A- und B-Geschäftsanteilen führen.
4. Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag sofort fällig und in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung;
- (2) der*die Kontrollgesellschafter*in;
- (3) die Gesellschafter*innenversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen.
2. Die Geschäftsführer*innen werden durch die Gesellschafter*innenversammlung mit einfacher Mehrheit durch die stimmberechtigten Gesellschafter*innen bestellt und abberufen. Bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer*innen haben die Inhaber*innen der Anteilsklasse A die erforderliche Sorgfalt walten und sich ausschließlich von den Interessen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen leiten zu lassen. Sie haben insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung der zu bestellenden Person zu achten. Die Geschäftsführung muss sich zum Verantwortungseigentum bekennen und die damit verbundenen Werte ausdrücklich beherzigen.
3. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
4. Für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer*innen vorhanden sind, kann die Gesellschafter*innenversammlung durch Gesellschafter*innenbeschluss einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer*innen zur Einzelvertretung ermächtigen.
5. Die Gesellschafter*innenversammlung hat das Recht für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung aufzustellen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung.
6. Die Gesellschafter*innenversammlung kann der Geschäftsführung oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
7. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag und – soweit vorhanden – der Geschäftsordnung.

§ 7

Kontrollgesellschafter*in

1. Die Gesellschaft verpflichtet zur Ausgabe von B-Anteilen an eine sogenannte Kontrollgesellschafterin bzw. einen sogenannten Kontrollgesellschafter, welche die in § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erfüllen hat. Der*Die Kontrollgesellschafter*in hält ausschließlich B-Geschäftsanteile. Der Erwerb oder der Besitz von anderen

Geschäftsanteilen ist ihr nicht gestattet.

2. Aufgabe der Kontrollgesellschafterin bzw. des Kontrollgesellschafters ist es, die Einhaltung der im Unternehmensgegenstand genannten Grundsätze zum Verantwortungseigentum zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Satzung unverändert bleibt, soweit eine Änderung diesen Prinzipien widerspräche. Insbesondere dürfen die Satzungsbestimmungen betreffend

- den besonderen Zweck (§ 2 Abs. 4);
- die Einteilung der Geschäftsanteile in Anteilsklassen und deren rechtliche Ausgestaltung sowie deren Relation zueinander (§ 4 Abs. 2 bis 4);
- den*die Kontrollgesellschafter*in (§ 7);
- die Mehrheitserfordernisse (§ 9);
- die Bestimmung zur Gesellschafter*innenqualifikation (§ 10);
- die Übertragungsverbote (§§ 10-11);
- die Gewinnverwendung (§ 12);
- die Abfindung (§ 15);
- die Gehaltsregelung (§ 16);
- die Auflösung (§ 19 Abs. 2)

nur mit ihrer Zustimmung geändert werden. Auch dürfen keine diesen Regelungen widersprechende Satzungsbestimmungen aufgenommen werden.

3. Der*Die Kontrollgesellschafter*in hat das Recht, die Geschäftsführung beratend zu begleiten und kann dazu die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Wirtschaftliche Überwachungsaufgaben, namentlich die Prüfung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und die Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Maßnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, hat der*die Kontrollgesellschafter*in nicht. Sie erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung, kann aber Ersatz ihrer Auslagen verlangen, sofern diese den Umständen nach angemessen sind.
4. Soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung bestimmte Minderheitsrechte an einen Anteilsbesitz von mindestens zehn Prozent der Beteiligung am Kapital oder an den

Stimmrechten knüpfen, stehen dem*der Kontrollgesellschafter*in diese Rechte in jedem Fall und unabhängig von ihrer Beteiligungshöhe zu.

§ 8

Gesellschafter*innenversammlung

1. Gesellschafter*innenversammlungen sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
2. Die Gesellschafter*innenversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Versammlung ist auch einzuberufen, wenn der*die Kontrollgesellschafter*in, oder Inhabende von A-Anteilen dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per Email an die Emailadressen der Gesellschafter*innen. Alle an der Versammlung berechtigten Gesellschafter*innen teilen hierzu der Geschäftsführung eine Emailadresse mit und sind selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser Emailadresse verantwortlich. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der Gesellschafter*innenversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafter*innenversammlung findet - vorbehaltlich eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafter*innenbeschlusses – am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Gesellschafter*innenversammlungen können auch mündlich bzw. telefonisch, insbesondere durch Telefon- und/oder Video-Konferenzschaltung, abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter (i) an einer solchen Gesellschafter*innenversammlung teilnehmen, (ii) den Ausführungen jedes anderen Gesellschafters bzw. jeder anderen Gesellschafterin folgen, und (iii) sich zu den jeweiligen Beschlussgegenständen äußern kann. Sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können die Gesellschafter*innen Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung, d.h. durch schriftliche Abstimmung, im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, E-Mail oder mündlich bzw. telefonisch, insbesondere durch Telefon- und/oder Video-Konferenzschaltung (soweit hierbei nicht alle Voraussetzungen für die Durchführung einer Gesellschafter*innenversammlung gemäß vorstehendem Satz 1 erfüllt sind), fassen, wenn alle Gesellschafter*innen selbst oder ordnungsgemäß vertreten an der Abstimmung teilnehmen und wenn keiner der Gesellschafter*innen diesem Verfahren widerspricht.
5. Die Gesellschafter*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 60 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafter*innenversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen zu einer zweiten

Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuladen. Diese zweite Gesellschafter*innenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

6. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafter*innenversammlung durch eine andere Person aus der Gesellschaft (Geschäftsführung oder Belegschaft) oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete dritte Person vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform im Sinne von § 126b BGB.
7. Die Gesellschafter*innenversammlung wird durch einen Vorsitz geleitet.
8. Auf Verlangen eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin fertigt der Vorsitz ein Protokoll der Gesellschafter*innenversammlung an.
9. Gesellschaftsbeschlüsse werden schriftlich gefasst, sofern diese Satzung keine andere Form zulässt.

§ 9

Gesellschafter*innenbeschlüsse und Mehrheitserfordernisse

1. Gesellschafter*innenbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Geschäftsanteile gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorschreiben.
2. Jeder Euro eines A- oder B-Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Geschäftsanteile der Klassen C haben kein Stimmrecht.
3. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Vor der Aufnahme von Fremdkapital oder Hybridkapital konsultiert die Geschäftsführung den*die Kontrollgesellschafter*in. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Aufnahme von Fremdkapital oder Hybridkapital für den operativen Geschäftsbetrieb bis zu einer Gesamtvaluta von EUR 100.000,00.
5. Die folgenden Geschäftsführungs- und sonstigen Maßnahmen bedürfen – ungeachtet weiterer Zustimmungsvorbehalte - der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung und zusätzlich der Zustimmung aller Inhabenden von A- und B-Geschäftsanteilen:

-
- a) Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder eines wesentlichen Teils oder ähnliche Maßnahmen, sei es im Wege eines einzelnen Geschäfts oder durch verschiedene zueinander in Bezug stehende Geschäfte;
 - b) Entscheidungen über die Liquidation, Auflösung oder jedwede sonstige freiwillige oder unfreiwillige Abwicklung der Gesellschaft.

§ 10 Gesellschafter*innenqualifikation

1. Inhaber*in von A-Geschäftsanteilen kann nur werden, sein oder bleiben, wer
 - a) entweder in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht oder
 - b) als freiberuflich tätige Person durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden für die Gesellschaft tätig ist oder
 - c) als Geschäftsführer*in in einem Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht oder
 - d) erstens als Gesellschafter*in bei der Gründung der Gesellschaft A-Geschäftsanteile übernommen hat und wenn zweitens die Eintragung der Gesellschaft nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder
 - e) eine Gesellschaft ist, an der ausschließlich unter a) oder b) oder c) oder d) bezeichnete Personen unter den beschriebenen Bedingungen beteiligt sind und nach deren Statuten beteiligt sein dürfen

(„Gruppe 1“).
2. Kontrollgesellschafter*in mit B-Geschäftsanteilen kann nur werden, sein oder bleiben, wer
 - a) entweder eine juristische Person in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung oder eines vergleichbaren Rechtsträgers bzw. einer vergleichbaren Rechtsträgerin mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz besteht,
 - b) keine Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsrechte an Dritte ausgegeben hat und dies nach der Rechtsform auch nicht kann und

- c) als Zweck die Förderung des Verantwortungseigentums zur Verwirklichung sinnorientierter, nachhaltiger und sozialer Unternehmensziele im Umfang eines nicht unwesentlichen Anteils ihrer gesamten Zweckverwirklichung verfolgt und dazu Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, verwaltet, kontrolliert und berät, die sich einer dem § 2 Abs. 4 vergleichbaren Zweckbindung unterworfen haben

(„Gruppe 2“),

- d) oder: eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz werden, sein oder bleiben, deren Anteile ausschließlich und unmittelbar von einer Körperschaft der Gruppe 2 gehalten wird und in deren Satzung die Übertragung an eine andere Körperschaft als eine solche der Gruppe 2 ausgeschlossen ist

(„Gruppe 2-Gesellschaft“).

3. Nur Angehörige der Gruppe 1 können A-Geschäftsanteile erwerben und halten.
4. B-Geschäftsanteile können nur von Angehörigen der Gruppe 2 oder einer Gruppe 2-Gesellschaft erworben und gehalten werden.
5. Für Inhabende von C-Geschäftsanteilen gibt es keine Beschränkungen vergleichbar der Regelungen in Absatz 1, 2 und 3.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Inhaber*innen von A-Geschäftsanteilen können mit einer Mehrheit von 60 % der vorhandenen A-Geschäftsanteile beschließen, dass der*die Kontrollgesellschafter*in verpflichtet ist, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses sämtliche ihrer B-Geschäftsanteile zu einem dem Abfindungswert (§ 15) entsprechenden Kaufpreis auf eine andere/dritte Kontrollgesellschafterin bzw. einen anderen/dritten Kontrollgesellschafter zu übertragen; der Beschluss ist nur wirksam, wenn der*die neue Kontrollgesellschafter*in nachweislich eine Körperschaft ist, welche die Voraussetzungen des § 10 Abs. (2) erfüllt.
2. Eine Einziehung von Geschäftsanteilen mit dem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters bzw. der betroffenen Gesellschafterin ist stets zulässig.

-
3. Gegen den Willen eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin können die Anteile eingezogen werden, wenn
- a) im Falle des Absatz 1 der*die bisherige Kontrollgesellschafter*in die B-Geschäftsanteile nicht oder nicht rechtzeitig auf die in Absatz 1 genannte neue/dritte Kontrollgesellschafterin bzw. Kontrollgesellschafter übertragen hat;
 - b) er*sie als Kontrollgesellschafter*in (i) nicht mehr den in § 7 genannten Zweck erfüllt oder (ii) nicht mehr die erforderliche Rechtsform oder erforderliche Zweckbestimmung oder Ansässigkeit (§ 10 Abs. 2) besitzt oder (iii) über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (iv) ihre Geschäftsanteile gepfändet werden oder sie sie verpfändet;
 - c) als Inhaber*in von A-Geschäftsanteilen (i) über sein*ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) seine*ihre Geschäftsanteile gepfändet werden oder er*sie sie verpfändet oder (iii) er*sie gegen eventuelle Erwerbsrichtlinien der Geschäftsführung (§ 10 Abs. 1) verstößt oder (iv) nach Auffassung der übrigen Gesellschafter*innen seine*ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz einer schriftlichen Abmahnung in grobem Maße verletzt;
 - d) die Inhaberin bzw. der Inhaber eines A-Geschäftsanteils die Gesellschaft oder die eigene Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt oder, gleichviel auf welchem Wege, in sonstiger Weise aus dem Unternehmen ausscheidet;
 - e) seit der Ausgabe oder Abtretung von C-Geschäftsanteilen an die Gesellschafterin bzw. den Gesellschafter fünf Jahre vergangen sind. Eine Einziehung ist zudem nur zulässig, wenn die Gewinnrücklage ausreicht um der Gesellschafterin bzw. dem Gesellschafter von Geschäftsanteilen der Klasse C sowohl den jeweiligen Nominalwert als auch alle nach § 12 Abs. 4 bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung zustehenden Gewinnansprüche zu bezahlen.
4. Gegen den Willen eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin sind die Anteile einzuziehen, wenn
- a) eine Übertragung eines Geschäftsanteils zu einer höheren als nach § 14 Abs. 1 zugelassenen Gegenleistung erfolgt;
 - b) eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter verstirbt; geht im Falle des Todes eines Gesellschafters bzw. einer Gesellschafterin ein Geschäftsanteil auf eine Person über, die nicht über die nach dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft verfügt, so haben die übrigen

Gesellschafter*innen binnen sechs Monaten, nachdem sie Kenntnis von dem Rechtsübergang erlangt haben unter Ausschluss des Stimmrechts des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin die Einziehung der betroffenen Geschäftsanteile zu beschließen.

5. Sobald ein Einziehungsbeschluss gefasst ist, ruhen sämtliche Rechte aus den betroffenen Anteilen.
6. Der Einziehungsbeschluss ist zwingend durch die übrigen Gesellschafter*innen zu fassen, wenn auch nur einer*eine von ihnen das verlangt. Im Falle der Einziehung wegen grober Pflichtverletzung bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 100 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen, wobei die betroffene Gesellschafterin bzw. der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Soweit es um die Einziehung der Anteile der Kontrollgesellschafterin bzw. des Kontrollgesellschafters geht, kann der Beschluss erst dann gefasst werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anteile durch eine andere Rechtsträgerin erworben werden, die die in § 10 Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt.
7. Statt der Einziehung können die übrigen Gesellschafter*innen beschließen, dass die hiervon betroffene Gesellschafterin bzw. der hiervon betroffene Gesellschafter verpflichtet wird, die eigenen Anteile an einen oder eine von den übrigen Gesellschafter*innen zu übertragen. Die betroffene Gesellschafterin bzw. der betroffene Gesellschafter ist verpflichtet, Zustimmung zu erteilen.

§ 12

Gewinnverwendung

1. Die Gewinne der Gesellschaft sollen dazu dienen, die Festbetragsdividende § 12 Abs. 2 und die Rückkaufverpflichtungen § 13 zu bewirken. Sie sind aus diesem Grund und im Einklang mit dieser Satzung in eine Gewinnrücklage einzustellen.
2. Der*Die Kontrollgesellschaft*in hat einen Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende. Sie beträgt 100 Prozent des Nennbetrags der übernommenen B-Geschäftsanteile und ist vorweg zu bedienen ("**Festbetragsdividende**"). Soweit in einem Geschäftsjahr kein ausreichender Jahresüberschuss erzielt wird, um die Festbetragsdividende ganz oder teilweise auszuzahlen, ist der Fehlbetrag in den Folgejahren zuzüglich zu der jeweils zu zahlenden Festbetragsdividende nachzuzahlen. Bei mehrfachem Dividendenausfall summieren sich die Nachzahlungsbeträge entsprechend auf. Ausstehende Festbetragsdividenden werden nicht verzinst.
3. Gewinnausschüttungen jeglicher Art an Geschäftsanteile der Klassen A, gleichwohl ob offen oder verdeckt, sind ausgeschlossen. Inhaber*innen der A-Geschäftsanteile haben

keinen Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende oder Teilhabe am Liquidationserlös.

4. Geschäftsanteile der Klasse C haben einen bei Rückkauf oder Einziehung zu realisierenden Gewinnausschüttungsanspruch wie folgt:
 - a) Den Geschäftsanteilen der Klasse C wird auf den von der Gesellschafterin bzw. dem Gesellschafter bezahlten Betrag auf das Stammkapital sowie der zugehörigen Einzahlung in die Kapitalrücklage (andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) („**Agio**“, zusammen „**Nominalwert**“) ein jährlicher Gewinnanspruch gutgeschrieben, der von der Gesellschafter*innenversammlung festgelegt wird. Der Gesamtgewinnanspruch kann dabei niemals mehr als das Zehnfache des Nominalwertes betragen.
 - b) Inhabende von Geschäftsanteilen der Klasse C haben keinen Anspruch auf Ausschüttung der Gewinne nach § 12 Abs. 4a. Die Gewinnansprüche werden mit Rückkauf oder Einziehung der Anteile (vgl. § 11 Abs. 3e und § 13 Abs. 2c) ausbezahlt.
5. Die Gesellschafter*innenversammlung kann durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Gesellschafter*innen die Gewinne der Gesellschaft abweichend von der gesetzlichen Gewinnverteilung, die sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile richtet, verteilen (§ 29 Abs. 3 S. 2 GmbHG).

§ 13

Rückkauf von Anteilen der Anteilsklasse C

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen des rechtlich Zulässigen eigene Anteile erwerben. Eine Veräußerung unter Wahrung der Beteiligungsverhältnisse zwischen Kontroll- und übrigen Gesellschafter*innen, ist zulässig.
2. Der Rückkauf von Anteilen der Klasse C findet wie folgt statt:
 - a) 5 (fünf) Jahre nach Ausgabe oder Abtretung an eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter („**Ausübungsfrist I**“), kann die Gesellschaft diese C-Geschäftsanteile zurückkaufen. Verlangt ein Inhaber bzw. eine Inhaberin den Rückkauf nach Ablauf der Ausübungsfrist I schriftlich gegenüber der Geschäftsführung, muss, sofern die Gewinnrücklagen dies zulassen (§ 33 GmbHG), ein entsprechender zustimmender Gesellschafter*innenbeschluss gefasst werden.

- b) Die Kosten (insbesondere der notariellen Beurkundung) des Rückkaufs trägt die Gesellschaft.
 - c) Der Preis für den Rückkauf von Geschäftsanteilen der Klasse C ist deren Nominalwert (wie in § 12 Abs. 4a definiert). Zusätzlich werden die nach § 12 Abs. 4 zustehenden Gewinnansprüche ausbezahlt.
3. Ein Rückkauf von Geschäftsanteilen der Klasse C ist immer nur einmal im Jahr möglich nämlich innerhalb 6 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft („**Stichtag**“).

§ 14

Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile, jede Belastung von Geschäftsanteilen sowie jede Maßnahme, die dazu führt, dass die wirtschaftliche Berechtigung am Geschäftsanteil ganz oder teilweise Dritten zusteht oder dass die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter hinsichtlich der Ausübung der Gesellschafter*innenrechte den Weisungen von Dritten oder Zustimmungsvorbehalten von Dritten unterliegt (nachfolgend zusammengefasst als „**Abtretung**“ bezeichnet), bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter*innenversammlung, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, wenn nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorsieht oder die Abtretung für zustimmungsfrei erklärt. Dabei gilt, dass die Anteile nicht spekulativ übertragen werden sollen.
2. Jede rechtsgeschäftliche Übertragung eines A-, oder B-Geschäftsanteils darf aufgrund der besonderen Zweckbindung der Gesellschaft maximal zu einer offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen.
3. Die Abtretung von A-Geschäftsanteilen an ein Unternehmen, dessen sämtliche Anteile die abtretende Gesellschafterin bzw. der abtretende Gesellschafter rechtlich und wirtschaftlich hält (Alleinbesitz), bedarf der Zustimmung der Gesellschafter*innenversammlung, die jedoch zu erteilen ist, wenn der*die den Geschäftsanteil übertragende Gesellschafter*in sichergestellt hat, dass die Geschäftsanteile wieder an ihn*sie zurückfallen, sobald das entsprechende Unternehmen nicht mehr in seinem*ihrem Alleinbesitz steht.
4. Der*Die Kontrollgesellschafter*in kann ihre B-Geschäftsanteile nur an eine andere Rechtsträgerin übertragen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt; dies kann nur mit allen ihren B-Geschäftsanteilen gleichzeitig geschehen. Übertragungen von Geschäftsanteilen, die dem widersprechen, sind rückgängig zu machen.

§ 15 Abfindung

1. Jede ausscheidende Gesellschafterin und jeder ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, wobei sich die Höhe der Abfindung nach der Anteilsklasse richtet.
 - a) Für Geschäftsanteile der Klassen A und B entspricht die Abfindung lediglich dem Nennwert der jeweiligen Geschäftsanteile. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung in bis zu drei gleich hohen Jahresraten zu bezahlen, wobei ausstehende Raten mit 2 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen sind.
 - b) Für Geschäftsanteile der Klasse C beträgt die Abfindung den bezahlten Nominalwert als auch alle der ausscheidenden Gesellschafterin bzw. alle dem ausscheidenden Gesellschafter nach § 12 Abs. 4 bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung zustehenden Gewinnansprüche.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Erhaltung des Stammkapitals bleiben unberührt.

§ 16 Gehaltsregelung

1. Mitarbeiter*innen und Geschäftsführer*innen der Gesellschaft erhalten ein angemessenes Gehalt, welches die Gesellschafter*innenversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter*innenversammlung festlegt. Angemessen ist, was sich innerhalb der Bandbreite dessen bewegt, was ein nach Art, Branche und Größe vergleichbares, inländisches Unternehmen in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage seinen Mitarbeiter*innen oder Geschäftsführer*innen bezahlt.
2. Ist der*die Kontrollgesellschafter*in der Auffassung, dass die beschlossenen Gehälter unangemessen hoch seien, so legt auf ihren Antrag ein von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der IHK Frankfurt/Main bestimmter, bundesweit anerkannter Vergütungsexperte bzw. anerkannte Vergütungsexpertin (im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex) die umstrittene Vergütung mit für alle Gesellschafter*innen bindender Wirkung fest.
3. Die Gesellschafter*innen können mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein gewinnabhängiges Mitarbeiter*innen-Vergütungssystem vorsehen. Dieses darf 50 % der sonstigen Vergütung nicht überschreiten.

§ 17 Jahresabschluss

6. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie die Beschlussfassung über Änderungen der bestehenden Bilanzierungsgrundsätze bei der Gesellschaft obliegt der Gesellschafter*innenversammlung.
7. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch die Geschäftsführung und dessen Feststellung durch die Gesellschafter*innenversammlung sowie hinsichtlich der Gewinnverwendung gelten, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Mediationsklausel

1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gesellschafter*innen oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschafter*innen, welche diesen Gesellschaftsvertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, verpflichten sich die Gesellschafter*innen zur Beilegung dieser Streitigkeiten zunächst ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer durchzuführen. Falls eine solche Mediationsordnung nicht vorhanden ist, bestimmt die entsprechende Industrie- und Handelskammer einen Mediator bzw. eine Mediatorin. Dies gilt auch für Einwendungen von Gesellschafter*innen gegen Gesellschafter*innenbeschlüsse und für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen.
2. An den Mediationssitzungen werden alle Gesellschafter*innen persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bzw. eine bevollmächtigte Vertreterin teilnehmen (**„gemeinsame Mediationssitzung“**).
3. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch eine Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Gesellschafter*innenversammlung, ist erst zulässig, wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediationssitzung für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist. Gerichtliche Eilverfahren bleiben zu jedem Zeitpunkt zulässig.
4. Nehmen einzelne Gesellschafter*innen an einer ersten nach der anzuwendenden

Mediationsordnung ordnungsgemäß einberufenen Mediationssitzung nicht teil, tragen sie die Kosten eines folgenden Anfechtungsprozesses als Gesamtschuldner*innen unabhängig von dessen Verfahrensausgang.

§ 19 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführer*innen der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie anhand der nachfolgenden Absätze (2) und (3) durchgeführt.
2. An einem etwaigen Liquidationsüberschuss nehmen die Inhaber*innen von A- und B-Geschäftsanteilen maximal Anteil in Höhe des Nennwerts der von ihnen eingezahlten Geschäftsanteile teil. Die Inhaber*innen von C-Geschäftsanteilen partizipieren im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital und etwaiger vereinbarter Maximalbeträge von Zuflüssen aus der Gewinnverwendung oder Veräußerungen der C-Geschäftsanteile. Ein weitergehender Liquidationserlös steht den Gesellschafter*innen nicht zu.
3. Ein über die Verteilung nach Absatz (2) hinausgehender etwaiger Liquidationserlös muss an eine gemeinnützige Körperschaft zugewendet werden. Über die Zuwendung entscheidet die Gesellschafter*innenversammlung.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere der in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter*innen verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
2. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, insbesondere Notariats-, Gerichts- und Rechts- bzw. Steuerberatungskosten in Höhe von bis zu EUR 3.000,00. Darüber hinausgehende Kosten der Gründung tragen die Inhaber*innen der A-Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.